

1

Auf Grund der Festsetzung wird der Eigentümerhaft für die
politische Gemeinde Fiss
nimmt ab.

1: Grundbuchformulierung Prot. No 125:1.

4. Februar 1970 - 306.

306

2

die Ersichtlichmachung, daß es sich bei den im Eigentum der Gemeinde Fiss
stehenden Grundstücken um agrargemeinschaftliche Grundstücke handelt, die
von der Gemeinde Fiss und den jeweiligen Eigentümern der im B-Blatte der
Eink. Zl. 53 II K.G. Fiss angeführten Stammesliegenschaften zu den dort ausge-
wiesenen Anteilsrechten gemüßet werden ersichtlich gemacht.

GRUNDSTÜCKS-
DATENBANK